

1. Innerhalb des reissungsrechts C D E C sind bauliche Anlagen nur mit besonderer Zustimmung der Luftverkehrsbehörde zulässig.
2. Im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann unbeschadet der bauaufsichtlichen Abstandsvorschriften bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der Bebauungstiefe von 30,0 m einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der den halben Gebäudeläng entspricht, zumindest aber 3,0 m beträgt.
3. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
4. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind mit hochwuchsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

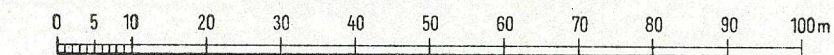
Schwabstraße

Bebauungsplan
III-84
f. 11. 4. 1968
16 600

für die Grundstücke

Kühnemannstraße 2/50, Koloniestraße 76-98, Holzstraße 6-10,
Provinzstraße 22-34, 35-38 (teilweise), Papierstraße 1-16
und für die Kühnemannstraße zwischen Provinzstraße und Koloniestraße
in den Bezirken Wedding und Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet	(\$ 8 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundsücke		
mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
Grundflächenzahl		III
Geschoßflächenzahl		0,4
Geschlossene Bauweise		07
Baugrenze		9
	\$ 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen 

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschoßzahl
Mauer
Zaun, Hecke
Geländehöhe, Straßenhöhe
Bezirksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 5. 12. 1968

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Klatt
Amtsleiter

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27. 2. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 7. 1969 bis 27. 8. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. 9. 1969

Bezirksamt Wedding

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 30. 4. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 7. 1969 bis 27. 8. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 1. 9. 1969

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt
Markgraf

Amtsleiter i. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)

Berlin, den 29. Oktober 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 30. Januar 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

42

100

Die Verordnung ist am 11. 11. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2283 verkündet worden.